



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT HEILBRONN

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Rollwagstraße 16 · 74072 Heilbronn

Heilbronn, 28.09.2022

Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Herr Kronmüller
Singerstraße 109
10179 Berlin

Name

Telefon

Geschäftszeichen: VBHN-0512.9-2/4/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Gebührenbescheid

Für die von Ihnen beantragte Auskunft nach LIFG BW sind folgende Gebühren entstanden:

Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 LIFG BW i. V. m. §§ 1, 2 GebVO LIFG-FM iVm Ziff. 2.2 GebVerzLIFG-FM:	
1,75 h gehobener Dienst à 63 €/h	110,25 €
1,00 h höherer Dienst à 79 €/h	79,00 €
Gesamt:	189,25€

Buchungszeichen: **2278510008397**

Wir bitten darum, den vorgenannten Betrag unter Angabe des Buchungszeichens im Verwendungszweck auf das Konto der Landesoberkassen Baden-Württemberg

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADESST600

bei der Baden-Württembergischen Bank zu überweisen.

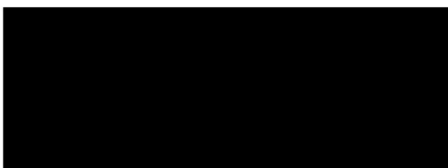
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass

- die Gebühr nach § 18 Landesgebührengesetz mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird;
- nach § 20 Landesgebührengesetz für Gebühren und Auslagen, welche nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet werden, vom Tage nach Ablauf der Frist ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat auf den rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrag zu zahlen ist, wenn die Säumnis mehr als fünf Tage beträgt;
- die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, Rollwagsstraße 16 in 74072 Heilbronn, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei der Betriebsleitung Vermögen und Bau, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Diese muss gerichtlich gesondert beantragt werden, § 80 Abs. 5, 6 VwGO.



Stv. Leiterin VB-BW Amt Heilbronn